Präsentiert von

Drucken

http://www.focus.de/auto/ratgeber/recht/tid-20347/verkehrssuenden-was-tun-wenn-das-knoellchen-kommt_aid_569095.html

Verkehrssünden

Was tun, wenn das Knöllchen kommt

Dienstag, 23.11.2010, 06:24 · von FOCUS-Online-Autorin Melanie Rübartsch

Gerade Tempokontrollen mit Laserpistolen bieten oft Möglichkeiten für einen Widerspruch press-inform

Zu schnell gefahren, falsch geparkt, ASU überzogen – prompt flattert der Strafzettel ins Haus. In einigen Fällen lohnt es sich, gegen die unangenehme Post vorzugehen.

Regeln sind dazu da, gebrochen zu werden. Kaum irgendwo gilt dieser Grundsatz so sehr wie im Straßenverkehr. Mal eben im Halteverbot parken? Ach komm, ich bleib schließlich nur eine Viertelstunde. Tempolimit bei 100 auf der Autobahn? Weit und breit nichts los, 130 km/h schaden auch nichts. Ein Weizen zum Abendessen? Sei's drum, sind doch bloß zehn Minuten nach Hause.

Nicht selten rächt es sich jedoch, diesen Verlockungen nachzugeben. Politessen, Radar- oder Alkoholkontrollen bringen ans Licht, wer seine eigenen Regeln im Straßenverkehr aufstellt. Als Ergebnis kassiert der Autofahrer dann ein Knöllchen mit mehr oder weniger bitteren Folgen: Bußgelder bis zu 3000 Euro, Punkte in Flensburg, Fahrverbot.

80 Prozent der Bußgeldbescheide fehlerhaft

Ärgerlich ist die Post von der Bußgeldbehörde in jedem Fall. Doch die Reaktionen sind unterschiedlich. Der eine bereut und zahlt einfach seine Buße, der andere versucht, die Strafe aus der Welt zu schaffen oder zumindest abzumildern.

Nicht selten haben Autofahrer dabei sogar gute Karten. Laut der so genannten Blitzerstudie, die der Automobilclub von Deutschland 2009 von Sachverständigen hat erstellen lassen, sind 80 Prozent der Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen in Deutschland fehlerhaft.

Ganz so dramatisch, wie es sich anhört, ist dieses Ergebnis laut Frank Häcker, geschäftsführendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein, nicht. „Viele der festgestellten Mängel waren im Gunde Formfehler, die vor Gericht geheilt werden könnten", schränkt er ein.

Dennoch: In vielen Fällen, die er als Verkehrsanwalt in Aschaffenburg bearbeitet, erreicht er, dass eine

Ahndung unterbleibt. Die Gründe sind unterschiedlich. Mal war sein Mandant wirklich unschuldig, mal durften die Beweise nicht verwertet werden, mal ist die Tat bereits verjährt, wenn der Bußgeldbescheid ankam.

Nicht ohne meinen Anwalt?

Ein Anwalt empfiehlt sich, wenn ein Eintrag in die Verkehrssünder-Kartei in Flensburg (Bild) droht dpa

Bis zu einem Bußgeld in Höhe von 40 Euro empfiehlt Rechtsanwalt Häcker seinen Mandanten in der Regel, einfach zu zahlen. „Bis zu dieser Höhe gibt es in der Regel noch keine Punkte“, begründet er. Der Aufwand stehe daher in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Sobald aber Punkte oder sogar ein Fahrverbot im Spiel sind, lohne es sich einen Verkehrsrechtsanwalt einzuschalten. Das gelte erst recht, wenn der Verkehrssünder eine entsprechende Rechtsschutzpolice hat. Nicht nur die Tatsache, dass sich der Rechtsexperte einfach besser mit den Gesetzen und dem Verfahren auskennt, spricht für den Gang zum Advokaten. Nur er kann vor allem Einblick in die Ermittlungsakte beantragen.

Wer keinen Verkehrsrechtsschutz hat, muss abwägen: Geht es nur um ein Knöllchen, können die Anwaltsgebühren am Ende schnell höher werden als die eigentliche Geldbuße. In der Regel liegen die Kosten bei mindestens 300 Euro – je nach Aufwand, Einkommen des Mandanten und Umfang des Mandats kann das Honorar schnell in die Höhe steigen. Geht es jedoch darum, den Punktestand in Flensburg niedrig oder ein Fahrverbot zu verhindern, kann die Investition wieder lohnen.

Das Verfahren – Schweigen ist Gold

Polizeikontrolle: Jetzt ist Schweigen Gold – anders redet man sich schnell um Kopf und Kragen dpa

Bevor der Bußgeldbescheid erlassen wird, müssen die Behörden den vermeintlichen Verkehrssünder erst einmal anhören, ihm also Gelegenheit geben, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Das geschieht entweder direkt vor Ort, wenn er in eine Polizeikontrolle gerauscht ist, oder in Form eines Anhörungsbogens, der per Post nach Hause kommt. Wichtig: „Dieser Bogen ist noch nicht der endgültige Bußgeldbescheid“, erklärt Anwalt Häcker. Eine Zahlungspflicht löst er daher noch nicht aus.

Lieber nichts, als zuviel sagen

Ab jetzt gilt vor allem: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold. Weder bei einer Polizeikontrolle noch im Anhörungsbogen müssen sich Fahrer oder Halter zum Sachverhalt äußern. „Ich habe schon oft erlebt, dass sich meine Mandanten um Kopf und Kragen reden, weil sie meinen, Entschuldigungen oder ihre persönlichem Umständen würden die Sache entschärfen“, berichtet der Anwalt. Doch das Gegenteil ist häufig der Fall: Die Polizisten sehen in den Erklärungen maximal ein vorzeitiges Schuldeingeständnis.

Es reiche also völlig, wenn der Adressat seine Personalien im Anhörungsbogen einträgt und an die Behörde zurückschickt. Und selbst dafür gibt es keine Frist – auch wenn die Beamten dem Schrieb den Stempel Eilsache aufdrücken. Antwortet der Adressat gar nicht, ist das auch nicht von Nachteil. Im Zweifel wird er dann binnen der nächsten drei Monate einen Bußgeldbescheid erhalten, da die Tat sonst verjähren würde. Gegen diesen kann er dann aber Einspruch einlegen. (siehe Folgeseite).

Einspruch!

Ein Parkverstoß führt nicht automatisch zum Bußgeldbescheid AXA

Erst wenn die Behörde den mutmaßlichen Täter angehört hat, darf sie den Bußgeldbescheid erlassen. „Gegen diesen kann der Adressat binnen zwei Wochen Einspruch einlegen“, erläutert Anwalt Häcker. Andernfalls wird der Bescheid rechtskräftig – die Buße muss gezahlt oder der Führerschein abgegeben werden.

Hält die Behörde trotz des Einspruchs am Tatvorwurf fest, landet die Sache schließlich vor dem Amtsgericht. Dann entscheidet der Richter, ob er die ganze Sache wegen „Geringfügigkeit“ einstellt, die Ahndung reduziert oder eine Verhandlung anberaumt. Zur Einstellung kann es etwa kommen, wenn der Richter Zeugenaussagen für nicht stichhaltig genug oder die Bildqualität des Beweisfotos für die Überführung nicht ausreichend hält. Lag die Akte zu lange bei den Bußgeldbehörden, kann es zur Einstellung wegen Verjährung kommen. Und wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung nur gering war und der Fahrer auch noch keine Voreintragungen hat, können die Richter auch mal Gnade vor Recht ergehen lassen.

Ohne Verfahren keine Kosten

Stellt der Richter das Verfahren ein, werden für den Angeschuldigten übrigens keine Gerichtskosten fällig. Er muss in der Regel lediglich die Anwaltsgebühren tragen.
Landet die Sache vor Gericht, übernimmt der Staat sogar die Rechnung des Verteidigers, wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

Wird er verurteilt, muss dieser allerdings die Gerichtskosten mit übernehmen. Diese betragen grundsätzlich zehn Prozent des verhängten Bußgeldes, mindestens aber 40 Euro. Hinzukommen Auslagen für Porto oder Entschädigung für Zeugen und Sachverständige. Der Täter kann diese Auslagen aber in der Regel an die Rechtsschutzversicherung weiterleiten, sofern es sich nur um eine Ordnungswidrigkeit handelte.

Verwarnung

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wie Falschparken muss es übrigens erst gar nicht zum Bußgeldverfahren kommen. In diesen Fällen haben Behörden oder Polizei die Möglichkeit, den Bußgeldbescheid lediglich anzudrohen und ein Verwarngeld von fünf bis 35 Euro zu erheben. Lehnt der Verkehrssünder das ab oder reagiert er nicht, leiten die Beamten ein offizielles Bußgeldverfahren ein. Er muss also abschätzen, was für ihn das schlimmere Übel ist. Die Verwarnung hat den Vorteil, dass die Sache schnell erledigt ist und keine Punkte bringt. „Hält sich der Adressat aber für unschuldig, sollte er auf den Anhörungsbogen beziehungsweise den Bescheid warten und Einspruch einlegen“, meint Rechtsanwalt Häcker.

Zu schnell gefahren

Radarkontrollen decken Geschwindigkeitsüberschreitungen auf und erstellen in der Regel ein Frontfoto press-inform

Relativ gute Verteidigungschancen bietet Temposündern das Foto – jedenfalls dann, wenn es per Post nach Hause kommt und der Raser nicht auf frischer Tat ertappt wurde. „Das Gesicht muss so gut erkennbar sein, dass der Fahrer zweifelsfrei identifiziert werden kann“, sagt Häcker. Wird das Konterfei dagegen zum Beispiel von einer großen Sonnenbrille oder dem Rückspiegel verdeckt fällt es den ermittelnden Behörden in der Regel schwer, den Täter zu überführen. Vorausgesetzt ist allerdings, der Sünder gibt im Anhörungsbogen nicht zu, selbst gefahren zu sein. Können die Beamten den Fahrer binnen drei Monaten nach dem Tempoverstoß nicht ermitteln, verjährt die Tat.

Investigative Beamte

Doch auch Polizisten haben ihre Tricks: Um den Täter zu ermitteln, beantragen sie zunächst bei der Heimatgemeinde des Halters einen Lichtbildabgleich mit dem Passbild. Ist der Fahrer, dem sie den Anhörungsbogen geschickt haben, darauf zweifelsfrei zu erkennen, können sie den Bußgeldbescheid abschicken.

Kommen sie damit nicht weiter, können sie auch mal einen Besuch zu Hause oder beim Nachbarn abstatten, das Foto zeigen und fragen, ob die Person bekannt sei. „Wenn Gatten, Kinder oder Freunde nicht ausreichend gebrieft sind und freimütig antworten, können die Beamten ihre Ermittlungen abschließen und den Bußgeldbescheid rausschicken“, erklärt Häcker.

Vor Gericht oder nicht?

Legt der Adressat dann Einspruch ein, sind die Karten indes wieder neu gemischt. Dem Beschuldigten muss vor Gericht nachgewiesen werden können, dass er die Person auf dem Bild ist. „Der Angeschuldigte muss aber keine Aussage machen, wenn er sich selbst damit belastet. Und Ehepartner und Kinder haben ein Zeugnisverweigerungsrecht“, sagt Häcker.

Dennoch birgt ein Prozess immer auch ein gewisses Kostenrisiko. Es gilt daher genau mit dem Verteidiger zu überlegen, welche Erfolgsaussichten bestehen.

Unberechenbare Technik

Nicht nur das Foto, auch die Messtechnik gibt bisweilen Anlass für erfolgreiche Verteidigungsstrategien. „Bei beinahe jedem Verfahren gibt es Schwachstellen, die man im Einzelfall überprüfen kann“, berichtet Häcker. So entstehen beim so genannten Poliscan etwa oft Fehlmessungen bei geringen Geschwindigkeiten – der Tempoverstoß wird dann dem falschen Auto zugeordnet. Manche Messgeräte müssen an bestimmten Straßen- oder Justierpfosten ausgerichtet werden, andere in einem ganz genauen Winkel aufgestellt sein. „Kommt es dabei zu Fehlern, sind die Messungen nicht verwertbar“, weiß der Anwalt.

Ich war's nicht, der war's

Wer auf einem Blitzerfoto schlecht zu erkennen ist, hat Chancen, dem Bußgeld zu entkommen dpa

Nicht selten beschert der Anhörungsbogen dem Adressanten eine doppelte Überraschung: Wenn dieser nicht selbst gefahren ist. „Wird ein Auto geblitzt, bekommt in der Regel immer zunächst der Halter Post“, erklärt Häcker. Wichtig: Ihm selbst kann nichts passieren. In Deutschland gibt es bei Geschwindigkeitsverstößen nämlich die so genannte Fahrerverantwortlichkeit. Der Halter kann daher auch nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er dem Raser seinen Wagen geliehen hat.

Katz und Maus

„Der Halter ist nicht dazu verpflichtet, im Anhörungsbogen oder vor der Polizei den richtigen Fahrer zu benennen“, sagt Anwalt Häcker. Erst bei einer Einladung von Staatsanwaltschaft oder Richter muss er reden. Ausnahme: Er hat ein Zeugnisverweigerungsrecht, weil der Fahrer ein naher Verwandter ist, oder er würde sich mit einer Aussage selbst belasten. Braucht die Polizei länger als drei Monate, um den tatsächlichen Fahrer zu ermitteln oder diesem einen Anhörungsbogen zu schicken, ist die Tat verjährt.

Hände weg vom Punktehandel

Einige Sünder nutzen den Anhörungsbogen, um – nach vorheriger Absprache – einfach einen falschen Fahrer zu benennen. Diese Person hat zum Beispiel gar keine oder weniger Punkte als der tatsächliche Fahrer und kann sich im Gegensatz zu diesem noch einige leisten. Anwalt Häcker warnt jedoch ausdrücklich davor: „Wer sich auf solch einen Punktehandel einlässt, macht sich strafbar“.

Alkohol am Steuer, ungeheuer

Alkohol am Steuer brigt nicht nur ein hohes Risiko, sondern ist auch mit besonders strengen Sanktionen belegt DVR

Wer mit 0,5 Promille Auto fährt, riskiert sogar schon als Ersttäter eine Geldbuße von 500 Euro, vier Punkte in Flensburg und einen Monat Fahrverbot. Außerdem gilt: Die Polizei hat länger Zeit, die Person zu ermitteln, denn die Tat verjährt erst binnen sechs Monaten.

In der Regel wird ein Alkoholverstoß über eine Polizeikontrolle ermittelt. Die Beamten fragen, ob der Fahrer Alkohol getrunken hat und bitten eventuell um einen Atemalkoholtest. Auch hier gilt aber: Der Fahrer muss die Fragen nicht beantworten und er darf sich auch weigern, ins Röhrchen zu pusten. In dem Fall können die Beamten noch eine Blutuntersuchung verlangen.

Wenn sich der Fahrer aber weigert, müssen die Beamten zuvor eine richterliche Genehmigung einholen. Je nach Uhrzeit kann das auch schon einmal eine Stunde dauern – doch das ist ungewiss. Besonders gewiefte Alkoholsünder versuchen, diese Verfahrensregeln gezielt auszunutzen, um Zeit zu gewinnen – und Alkohol abzubauen.

Falsch geparkt – Ärger ohne gefahren zu sein

Noch nicht zu spät: Wer sein Auto noch erwischt, kann Verlangen, dass das Abschleppen unterbleibt DAV

Weniger aussichtsreich sind die Verteidigungschancen, wenn eine Parkknolle ins Haus flattert. „Ein Halteverbot ist eben ein Halteverbot, daran gibt es meist wenig zu deuteln“, kommentiert Markus Schäpe, Jurist beim ADAC. Mit dem Argument, ein anderer habe den Wagen abgestellt, kommt man bei Parkvergehen ebenfalls nur bedingt weiter. Voraussetzung ist zunächst, dass man beweisen kann, dass jemand anders als man selbst den Wagen abgestellt hat. Und können die Behörden den tatsächlichen Fahrer nicht ermitteln, dürfen sie dem Halter immerhin die Verfahrenskosten von mindestens 15 Euro in Rechnung stellen.

Die Geldbuße an sich ist aber meist noch verkraftbar. Ans Eingemachte geht es erst dann, wenn der Wagen abgeschleppt wurde und Kosten von bis zu 200 oder gar 300 Euro auflaufen. Aber auch dann sitzen die Behörden meist am längeren Hebel. Die Vorschriften sind eindeutig: „Wenn das Fahrzeug den Verkehr behindert, dürfen Polizei oder Ordnungsamt den Abschleppwagen rufen“, erklärt Schäpe. Das gilt sogar schon dann, wenn die Parkuhr seit über eine Stunde abgelaufen ist. Grund: „In diesem Fall haben andere Autofahrer keine Chance, ihr Auto ordnungsgemäß auf dem Platz abzustellen und

parken deshalb falsch. Die damit verbundene Gefährdung rechnen die Gerichte auch demjenigen an, der die Parkzeit erheblich überzieht “, so der Jurist.

Mobiles Halteverbot

Ein Fall gibt immer wieder Anlass für Streitereien: Nachträglich wird ein mobiles Halteverbot genau dort errichtet, wo das Auto abgestellt ist – wegen einer Baustelle, wegen eines Umzugs, wegen Dacharbeiten. Inzwischen haben mehrere Gerichte entschieden, dass die Behörde drei volle Tage warten muss, bis sie den Abschleppwagen ruft (z.B. Verwaltungsgericht Braunschweig, Az. 5 A 59/05). Das bedeutet aber zugleich: Alle drei Tage sollte der Fahrer kurz nachsehen, ob die Parkbucht noch immer halteverbotsfrei ist. Und wenn er länger verreist ist, sollte er dafür Sorge tragen, dass bei Nachbarn oder der Familie ein Autoschlüssel deponiert ist und diese immer mal wieder patrouillieren.

Wichtig: Schleppen die Behörden den Wagen im Laufe der 72-Stunden-Frist ab, weil er etwa einen Umzug behindert, muss der Halter nicht die Kosten tragen. Ob die Frist eingehalten wurde, können Autofahrer herausfinden, indem sie das zuständige Amt um Auskunft bitten.

Verhandlungssache

Glücklich kann sich oft derjenige schätzen, der noch rechtzeitig zum Ort des Vergehens zurückkehrt. So manch eine Politesse lässt – entgegen aller Vorurteile – doch mit sich reden. Und der Abschleppdienst, der gerade um die Ecke biegt, muss sogar wieder nach Hause geschickt werden. „Wenn der Beamte den Wagen abschleppen lässt, obwohl der Parksünder vor Ort ist und den Wagen selbst wegfahren könnte, handelt er rechtswidrig“, erläutert Jurist Schäpe. Selbst wenn der Wagen schon aufgeladen ist, muss er wieder abgelassen werden. Falls diese Aktion den Verkehr zu lange behindern würde, kann der Abschleppunternehmer den Wagen zum Beispiel zu einem nahe gelegenen Parklatz bringen. Der Fahrer muss in diesen Fällen lediglich die Leerfahrt des Unternehmens beziehungsweise den tatsächlichen Stundenaufwand zahlen.

Dauer- und Mehrfachsünden – Rabatt für Wiederholungstäter?

Auch das kostet: Wenn die Plakette für TÜV oder AU abgelaufen ist press-inform

In manchen Fällen werden Verkehrssünder zu richtigen Sammlern. Das Auto steht längere Zeit mit abgelaufenem Parkschein auf dem Parkplatz und plötzlich kleben gleich drei Strafzettel an der Windschutzscheibe. Ein anderer fährt mit überzogener ASU durch die Landen und bekommt Post aus verschiedenen Städten. „Grundsätzlich sind die Behörden damit sogar rechtlich gesehen auf der sicheren Seite“, sagt ADAC-Jurist Markus Schäpe. Wenn ein Auto über längere Zeit falsch abgestellt ist, beginnt an jedem Tag im Grunde eine neue Tat. Und wer mit überzogener ASU unterwegs ist, verhält sich ebenfalls bei jeder Fahrt aufs Neue rechtswidrig.

„In der Praxis werden solche Folgeverfahren aber in der Regel eingestellt, wenn der Fahrer eine Buße – im Zweifel die höchste – beglichen hat“, weiß Schäpe. Ausnahmsweise lohnt es sich dann doch einmal, nicht zu schweigen. Im Anhörungsbogen teilt der Halter den Behörden einfach mit, dass er wegen des gleichen Vergehens bereits eine Geldbuße entrichtet hat, gibt das entsprechende Aktenzeichen an und bittet darum, die anderen Verfahren einzustellen.

Verhandlungssache Fahrverbot

Wer den Zeitraum für ein Fahrverbot verschieben will, muss Einspruch einlegen dpa

Wer ein Fahrverbot kassiert hat, muss den Führerschein binnen vier Monaten nach Rechtskraft des Bescheides abgeben. Wichtig: „Außerhalb dieses Zeitrahmens können die Sünder nicht darüber verhandeln, wann sie den Führerschein abgeben und die Phase des Fahrverbots auch nicht splitten“, sagt Verkehrsrechtler Frank Häcker. Wer seinen Führerschein erst später abgeben möchte oder kann – etwa weil er dann im Urlaub ist – legt daher einfach Einspruch ein. Die Folge: „Der Bescheid wird nicht rechtskräftig und die Vier-Monats-Frist kann noch nicht laufen“, erklärt Häcker. Ist die Zeit dann passend, nimmt der Verkehrssünder den Einspruch einfach zurück. Die Kosten für diese Strategiespielchen übernimmt in der Regel die Verkehrsrechtsschutzversicherung.

Noch mal davonkommen

Ausnahmsweise lassen sich Richter oder Behörden darauf ein, das Fahrverbot aufzuheben und stattdessen die Geldbuße erheblich zu erhöhen. Voraussetzung: Der Fahrer ist existenziell auf den Führerschein angewiesen. Anwalt Häcker hat jedoch beobachtet, dass die Richter an diese Voraussetzung unterschiedlich hohe Anforderungen stellen.

Auch wenn ein so genanntes Augenblicksversagen vorliegt, können Richter schon einmal mit sich reden lassen. Das ist etwa der Fall, wenn der Fahrer ein Schild in einem „Schilderwald“ schlicht übersehen hat oder an einer roten Ampel „mitgezogen“ wird.

In aller Regel aber ist ein Gerichtsverfahren eine Angelegenheit mit ungewissem Ausgang und mit einem Zusatz-Kostenrisiko verbunden, wenn der Autofahrer keine Verkehrsrechtsschutzversicherung hat. Wohl dem also, der die Regeln nicht gebrochen hat – oder sich dabei nicht erwischen hat lassen.

© FOCUS Online 1996-2013

Drucken

Fotocredits:

press-inform (3), dpa (4), AXA, DVR, DAV
Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.